

Max Müller
Landrat, Spiringen

Motion

Betr. Liquidationsgewinn(Steuern) für Selbständigerwerbende; Steueraufschub

Gestützt auf Artikel 82 der Geschäftsordnung für den Urner Landrat ersuche ich zusammen mit den unterzeichneten Landrätinnen und Landräte den Regierungsrat, dem Parlament möglichst rasch eine Vorlage zu unterbreiten welche die Folgen der Liquidationsgewinnsteuer für Selbständigerwerbende mildert.

Insbesondere soll erwirkt werden:

- Dass die Last der Besteuerung des Liquidationsgewinnes gemildert wird (tieferer Steuersatz/Besteuerung zum Rentensatz).
- Dass Liquidationsgewinne, welche bei Stilllegung oder Verpachtung von Gewerbebetrieben erst auf dem Papier anfallen, solange von der direkten Steuer befreit bleiben, bis sie durch Verkauf der Liegenschaft effektiv realisiert werden kann.
- Dass ein Steueraufschub für die Liquidationsgewinnsteuer gewährt wird, bis die vom Bundesrat im Zusammenhang mit der Unternehmenssteuerreform II in Aussicht gestellte Lösung wirksam wird.

Spiringen, 25. September 2002

Max Müller

Begründung:

Die Landwirtschaft befindet sich in einem starken Wandel. Die wirtschaftliche Situation vieler Bauernbetriebe muss als äusserst angespannt bezeichnet werden. Leider bleibt auch die ernerische Landwirtschaft vor dieser Entwicklung nicht verschont. Die Urner Landwirtschaftsbetriebe sind seit jeher, teilweise bedingt durch die Topografie von unseren Bergbauernbetrieben, im Vergleich zur übrigen Schweiz, sehr klein.

Die Auswertung der Buchhaltungsergebnisse vom vergangenen Jahr 2001 zeichnen ein düsteres Bild. So ist das durchschnittliche landwirtschaftliche Einkommen der Urner Bauern gegenüber dem Vorjahr um 16% gesunken. 46% der Urner Bauernbetriebe weisen einen Eigenkapitalverzehr aus. Mir ist sehr wohl bewusst, dass das landwirtschaftliche Einkommen starken Schwankungen unterworfen ist, und dass ein einzelnes Jahr nicht unbedingt als Massstab herangezogen werden darf, trotzdem zeigen diese Zahlen deutlich, wie angespannt die Einkommenssituation der Urner Bauernbetriebe ist. Unter diesen Vorzeichen ist anzunehmen, dass in nächster Zeit vermehrt Betriebe aufgegeben werden müssen oder aufgegeben werden. Das heisst, ein verstärkter Strukturwandel wird stattfinden. Bei einer allfälligen Stilllegung

oder Verpachtung des Betriebes entsteht das Problem mit dem Liquidationsgewinn resp. Kapitalgewinn.

Wird ein Landwirtschaftsbetrieb stillgelegt, bzw. verpachtet, wird die betroffene Liegenschaft vom Geschäftsvermögen ins Privatvermögen überführt. Zu diesem Zeitpunkt sind die Kapitalgewinne in der Höhe der kumulierten Abschreibungen zu besteuern. In der Landwirtschaft werden zusätzlich zu den Abschreibungen auch noch die Subventionen (Beiträge an Strukturverbesserungen, nicht rückzahlbar) steuerbar.

Das Problem liegt nun darin, dass die Liquidationsgewinne zwar auf dem Papier anfallen, diese aber nicht in Geld realisiert werden. Infolge dieser Überführung können aber mehrere Zehntausend Franken Steuern anfallen, was von diesen Personen oft nicht oder nur mit zusätzlicher Verschuldung bezahlt werden kann. Wegen dieser Praxis sind viele Liegenschaftsbesitzer nicht bereit, oder durch die Steuerfolgen überfordert, das Land zu verpachten. Die Besteuerung sollte deshalb bis zur effektiven Realisierung des Kapitalgewinnes aufgeschoben werden können. Die gegenwärtige Regelung hat zur Folge, dass Betriebe gezwungen werden, das Land selber zu bewirtschaften oder bewirtschaften zu lassen (Lohnunternehmer), auch wenn sie dabei auf Direktzahlungen verzichten müssen. Der Strukturwandel wird damit in einem negativen Sinne behindert. Zukunftsfähigen Nachbarsbetrieben wird die dringend benötigte Aufstockungsmöglichkeit verhindert.

Analoge Probleme stellen sich auch bei Selbständigerwerbenden ausserhalb der Landwirtschaft.

Dem Bundesrat ist die Problematik des Liquidationsgewinnes bekannt. Er hat in Aussicht gestellt, im Zusammenhang mit der Unternehmenssteuerreform II dieses Problem einer Lösung zuzuführen. Im Sinne einer strukturpolitischen Sofortmassnahme zu Gunsten der Landwirtschaft, hat sich die eidgenössische Steuerverwaltung in Zusammenarbeit mit der Schweizerischen Steuerkonferenz bereit erklärt, einen von den kantonalen Veranlagungsbehörden gewährten Steueraufschub auch für die direkte Bundessteuer zu übernehmen.

Diverse Kantone, unter anderen auch die Nachbarkantone Nid- und Obwalden haben auf Grund von parlamentarischen Vorstössen beschlossen, Steueraufschub zu gewähren, bis die in Aussicht gestellte „Bundeslösung“ wirksam wird.

Wir erwarten vom Regierungsrat, dass er analog anderer Kantone dem Parlament eine Vorlage unterbreitet, die das Problem der Besteuerung des Liquidationsgewinnes löst, bis der Bundesratsbeschluss zur Unternehmenssteuerreform II wirksam wird, und dann auf diesen Zeitpunkt hin das Steuergesetz entsprechend revidiert.